

1968	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1968	Nr. 46
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 68	Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968)	773
9. 7. 68	Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes	776
	Bundesgesetzbl. III 2032-1, 215-1, 215-2	
9. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes	780
9. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherstellungsgesetzes	782
9. 7. 68	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs	784
9. 7. 68	Gesetz zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Arbeitssicherstellungsgesetz)	787
8. 7. 68	Erste Verordnung zur Durchführung des Abschnitts II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbau-gebiete (1. AbfindungsgeldDVO)	797
8. 7. 68	Zweite Verordnung zur Durchführung des Abschnitts II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbau-gebiete (2. AbfindungsgeldDVO)	799
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 30	800
	Verkündungen im Bundesanzeiger	800
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	801

Gesetz über Straffreiheit (Straffreiheitsgesetz 1968)

Vom 9. Juli 1968

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Wegen Straftaten nach Vorschriften, die durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz aufgehoben oder ersetzt werden, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Straffreiheit gewährt, soweit die Taten vor dem 1. Juli 1968 begangen worden sind. Die Straffreiheit erfaßt rechtskräftig verhängte Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, sowie zu erwartende Strafen.

§ 2

Voraussetzungen der Straffreiheit

(1) Straffreiheit wird für Freiheitsstrafen und Geldstrafen gewährt wegen Straftaten

1. nach den §§ 84, 89 bis 93, 95 bis 97, 100b, 100d Abs. 2 und 3, §§ 100f, 129 und 129a des Strafgesetzbuches in allen vor dem 1. August 1968 geltenden Fassungen, im Falle des § 129 jedoch nur,

sofern die Tat nicht auch nach dieser Vorschrift in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar wäre,

2. nach § 128, allein oder in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches, sofern die Tat nicht auch nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes strafbar wäre,
3. nach § 100e des Strafgesetzbuches, wenn eine Freiheitsstrafe, einschließlich einer etwaigen Ersatzfreiheitsstrafe, sechs Monate nicht übersteigt, und
4. nach den §§ 42, 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) sowie nach § 20 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593).

(2) Für Freiheitsstrafen und Geldstrafen, die unter Strafschärfung nach § 94 des Strafgesetzbuches verhängt worden sind, wird Strafermäßigung gewährt (§ 3 Abs. 2). Bei Straftaten nach § 128 in Verbindung mit § 94 des Strafgesetzbuches geht Absatz 1 Nr. 2 vor.

§ 3

Auswirkungen der Straffreiheit

(1) Strafen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig verhängt sind, werden erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Anhängige Verfahren werden eingestellt, neue nicht eingeleitet.

(2) Bei Strafermäßigung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) wird die Strafe angemessen herabgesetzt.

§ 4

Weitere Erstreckung der Straffreiheit

(1) Die Straffreiheit erstreckt sich auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf Untersagung der Berufsausübung, gesetzliche Nebenfolgen sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits vollstreckt war. Sie erstreckt sich auch auf Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(2) Die Straffreiheit erstreckt sich nicht auf andere Maßregeln der Sicherung und Besserung sowie, mit Ausnahme empfangenen Tatentgelts, auf Einziehung und Unbrauchbarmachung. Sie können im selbständigen Verfahren angeordnet werden. Sind Maßregeln der Sicherung und Besserung zu verhängen, so gilt § 429b Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung sinngemäß; in den anderen Fällen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Sechsten Buches der Strafprozeßordnung.

§ 5

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

(1) Sind durch eine und dieselbe Handlung Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Gesetzesverletzungen begangen, so erstreckt sich auf die anderen die Straffreiheit nicht.

(2) Ist eine rechtskräftig verhängte Strafe dem Gesetz entnommen, für dessen Verletzung Straffreiheit gewährt wird, so wird die auf die anderen Gesetzesverletzungen entfallende Strafe festgesetzt. Ist die Strafe dem anderen Gesetz entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Gesetzesverletzungen, für die Straffreiheit gewährt wird, auf eine höhere Strafe erkannt hat.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Straftaten

(1) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen wegen Straftaten, für die Straffreiheit gewährt wird, und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen.

(2) Trifft eine Straftat nach § 100e des Strafgesetzbuches mit anderen selbständigen strafbaren Handlungen zusammen, so kommt es für die Straffreiheit auf die Höhe der Einzelstrafe nach § 100e an. Bei mehreren selbständigen Handlungen nach § 100e des Strafgesetzbuches kommt es auf die Höhe der

Gesamtstrafe für diese Handlungen und, soweit eine Gesamtstrafe nicht zu bilden ist, auf die Summe der Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen an.

§ 7

Einstellung des Verfahrens

(1) Über die Einstellung entscheidet die Staatsanwaltschaft, solange das Verfahren nicht gerichtlich anhängig ist. Auf Antrag eines Beteiligten entscheidet das Gericht, das für das Hauptverfahren zuständig wäre; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Wird ein gerichtlich anhängiges Strafverfahren vor der Eröffnung des Hauptverfahrens auf Grund dieses Gesetzes durch Beschluß eingestellt, so steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu. Der Beschluß, der die Anwendbarkeit dieses Gesetzes verneint, ist nicht anfechtbar.

(3) § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

(4) Ist ein Strafverfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß auf Grund dieses Gesetzes eingestellt worden, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.

§ 8

Entscheidung bei rechtskräftigen Strafen

(1) Bei rechtskräftig verhängten Strafen entscheidet bei Zweifeln über den Eintritt und den Umfang der Straffreiheit auf Antrag eines Beteiligten das Gericht.

(2) Das Gericht entscheidet auf Antrag auch über eine Herabsetzung und eine Festsetzung der Strafe nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 458, 462, 462a der Strafprozeßordnung; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

§ 9

Begehren des Freispruchs

(1) Wird ein gerichtlich anhängiges Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so kann der Beschuldigte, der seine Unschuld geltend macht, die Fortsetzung des Verfahrens beantragen. Zieht das Gericht in der Hauptverhandlung die Einstellung eines solchen Verfahrens in Erwägung, so ist dem Angeklagten Gelegenheit zur Stellung des Antrages zu geben. Das Gericht kann die Hauptverhandlung aussetzen.

(2) Der Antrag kann nur binnen zweier Wochen nach der Bekanntgabe des Einstellungsbeschlusses, in der Hauptverhandlung nur bis zur Beendigung der Schlußvorträge gestellt werden. Für die Antragsbefugnis und die Zurücknahme des Antrages gelten die §§ 297 bis 299, 302, 303 der Strafprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß, der den Antrag ablehnt, ist sofortige Beschwerde zulässig; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

(3) Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so ist das Verfahren nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften fortzusetzen. Wäre der Angeklagte ohne dieses Gesetz freizusprechen, so wird er freigesprochen.

(4) Wird das fortgesetzte Verfahren auf Grund dieses Gesetzes eingestellt, so hat der Angeklagte die durch die Fortsetzung des Verfahrens entstandenen Kosten wie ein Verurteilter zu tragen.

§ 10

Notwendige Auslagen

(1) Nimmt die Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage zurück und stellt sie das Verfahren nach diesem Gesetz ein, so kann das Gericht, bei dem die öffentliche Klage erhoben war, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten dessen notwendige Auslagen ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen. Dies gilt entsprechend, wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellt, nachdem sie dem Beschuldigten und seinem Verteidiger den Abschluß der Ermittlungen mitgeteilt hat (§ 169 a

Abs. 2 der Strafprozeßordnung). Die Entscheidung trifft das Gericht, das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

(2) Das Gericht kann ebenso entscheiden, wenn es nach erhobener öffentlicher Klage das Verfahren nach diesem Gesetz einstellt.

(3) Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig; § 304 Abs. 4 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden.

§ 11

Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, § 10 am 1. Oktober 1968.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Vom 9. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Katastrophenschutzes

(1) Die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nehmen ihre Aufgaben auch hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden wahr, die im Verteidigungsfall drohen. Sie werden zu diesem Zweck verstärkt, ergänzt sowie zusätzlich ausgerüstet und ausgebildet.

(2) Private Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes wirken hierbei mit, wenn sie hierzu geeignet sind und ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklären.

(3) Soweit die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Stärke nicht durch die vorhandenen öffentlichen und die mitwirkenden privaten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erreicht wird, werden zusätzliche Einheiten und Einrichtungen gebildet.

§ 2

Auftragsverwaltung

(1) Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, sind die kreisfreien Städte und Landkreise zuständig. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Der Bundesminister des Innern übt in seinem Aufgabenbereich die Befugnisse aus, die der Bundesregierung nach Artikel 85 Abs. 4 des Grundgesetzes zustehen. Er kann diese Befugnisse sowie seine Weisungsbefugnisse nach Artikel 85 Abs. 3 des Grundgesetzes ganz oder teilweise auf das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

(3) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 3

Völkerrechtliche Stellung

Der Katastrophenschutz hat den Voraussetzungen des Artikels 63 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781) zu entsprechen.

§ 4

Stärke und Gliederung

(1) Der Katastrophenschutz umfaßt Einheiten und Einrichtungen zur Bekämpfung der besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, insbesondere für

Brandschutz,
Bergung und Instandsetzung,
ABC-Schutz,
Sanitätswesen,
Veterinärwesen,
Betreuung,
Fernmeldewesen,
Unterstützung des Selbstschutzes.

(2) Der Bundesminister des Innern legt im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Ländern fest. Die Stärke und Gliederung der in den kreisfreien Städten und Landkreisen einzurichtenden Teile des Katastrophenschutzes werden von der zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.

§ 5

Ausrüstung

(1) Die zusätzliche Ausrüstung wird vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Länder teilen die Ausrüstungsgegenstände auf die kreisfreien Städte und Landkreise auf, die sie an die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes weitergeben.

(2) Die Grundausrüstung und die zusätzliche Ausrüstung sollen aufeinander abgestimmt und möglichst vereinheitlicht werden. Die Länder können sich für die Beschaffung der Grundausrüstung der zuständigen Bundesbehörden bedienen.

(3) Zur Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung können die Länder besondere Einrichtungen errichten.

§ 6

Ausbildung

Soweit die Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes nicht geeignet sind oder nicht ausreichen, sind zusätzliche Ausbildungsstätten für die erweiterten Aufgaben einzurichten. Zur regionalen und fachlichen Zusammenfassung können die Länder solche Ausbildungsstätten errichten. Der Bund kann

zur Vereinheitlichung der Ausbildung zentrale Ausbildungsstätten errichten.

§ 7

Organisation auf Kreisebene

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte der kreisfreien Stadt und des Landkreises beaufsichtigt den Katastrophenschutz und überwacht dabei insbesondere Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung.

(2) Im Verteidigungsfall, bei Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie hinsichtlich der Wartung und Pflege der Ausrüstung untersteht der Katastrophenschutz den Weisungen des Hauptverwaltungsbeamten.

(3) Der Hauptverwaltungsbeamte bildet einen Stab aus Angehörigen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, der ihn bei der Aufstellung, Ausbildung und im Einsatz berät.

(4) Die Landesregierungen können bestimmen, daß mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise einen gemeinsamen Katastrophenschutz bilden und einen der beteiligten Hauptverwaltungsbeamten zu dessen Leiter bestellen. Sie können ferner bestimmen, daß die Aufgaben eines Landkreises ganz oder teilweise von bestimmten kreisangehörigen Gemeinden wahrgenommen werden.

(5) Landesrechtliche Regelungen, die weitergehende Befugnisse des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber den Katastrophenschutzorganisationen, insbesondere für den Katastrophenfall enthalten, bleiben unberührt.

§ 8

Dienst im Katastrophenschutz

(1) Die Helfer können sich gegenüber ihrer Organisation für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten.

(2) Wehrpflichtige Helfer, die sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens zehn Jahre zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben, brauchen keinen Wehrdienst oder Dienst im Zivildienstkorps zu leisten, solange sie im Katastrophenschutz mitwirken. Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Verteidigung vereinbaren jeweils die Zahl, bis zu der eine solche Freistellung möglich ist, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivildienstkorps und des Katastrophenschutzes. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Landesrechtliche Regelungen über die Pflicht zum Dienst im Katastrophenschutz oder zur Hilfeleistung bleiben unberührt.

§ 9

Rechtsverhältnisse der Helfer im Katastrophenschutz

(1) Die Rechtsverhältnisse der Helfer der öffentlichen und privaten Katastrophenschutzorganisationen richten sich, auch soweit die erweiterten Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrgenommen werden, nach den Vorschriften für die Katastrophenschutzorganisation, der sie angehören. Soweit solche Vorschriften fehlen, gelten die Vorschriften für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren entsprechend.

(2) Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

§ 10

Selbstschutz

(1) Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung gegen die Wirkung von Angriffswaffen obliegen den Gemeinden. Für sie handelt der Hauptverwaltungsbeamte. Die Landesregierungen können bestimmen, daß diese Aufgaben von kommunalen Zusammenschlüssen oder Gemeindeverbänden wahrgenommen werden.

(2) Für die Unterrichtung der Bevölkerung über die Gefahren und Schäden, die ihr durch Angriffswaffen drohen, und die Ausbildung zu ihrer Bekämpfung können sich die Gemeinden der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, insbesondere des Bundesverbandes für den Selbstschutz, bedienen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Förderung des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.

(4) Die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden werden durch die Landkreise unterstützt.

(5) Im Verteidigungsfall können allgemeine Anordnungen über das selbstschutzmäßige Verhalten der Bevölkerung bei Angriffen getroffen werden. Die Anordnungen bedürfen keiner besonderen Form.

§ 11

Bundesverband für den Selbstschutz

(1) Die bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bundesluftschutzverband“ führt in Zukunft den Namen „Bundesverband für den Selbstschutz“. Mitglieder können der Bund, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände sein. Der Verband dient gemeinnützigen Zwecken und untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern. Dieser kann die Ausübung der Aufsicht dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz übertragen.

(2) Der Bundesverband für den Selbstschutz hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Weisungen, die vom Bundesminister des Innern oder in seinem Auftrag vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen werden,

1. die Bevölkerung über die Wirkung von Angriffswaffen und über Schutzmöglichkeiten, insbesondere über Aufgaben und Maßnahmen des Selbstschutzes aufzuklären,

2. die Gemeinden und Landkreise bei der Unterrichtung und Ausbildung der Bevölkerung im Selbstschutz zu unterstützen,
3. Behörden und Betriebe bei der Unterrichtung und Ausbildung im Selbstschutz zu unterstützen.

(3) Der Bundesminister des Innern bestimmt den Sitz der Körperschaft und wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Aufbau der Körperschaft einschließlich der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit zu regeln. Die näheren Bestimmungen über die Organisation trifft eine Satzung, die von der Körperschaft mit Zustimmung des Bundesministers des Innern erlassen wird.

(4) Der Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren berufen; Wiederernennung ist zulässig. Die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der Beamte tritt auch mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, sofern er nicht erneut für eine weitere Amtszeit berufen wird. Er ist verpflichtet, einer erneuten Berufung Folge zu leisten; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er zu entlassen.

§ 12

Aufenthalt bei Gefährdung der Bevölkerung

(1) Zum Schutze vor Gefahren und Schäden, die der Zivilbevölkerung durch Angriffswaffen drohen, oder für Zwecke der Verteidigung kann angeordnet werden, daß der gewöhnliche Aufenthaltsort nur mit Erlaubnis verlassen werden darf. Die Anordnung ist aufzuheben, wenn Bundestag und Bundesrat es verlangen.

(2) Bewohner bestimmter, besonders gefährdeter Gebiete können vorübergehend in anderen Gebieten untergebracht werden; die Anordnung hierzu darf nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes getroffen werden.

(3) Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.

(4) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, Vorbereitungen für die Unterbringung der Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete zu treffen und Personen, die wegen besonderer Gefährdung außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes weilen, aufzunehmen und zu betreuen.

§ 13

Einordnung in den Katastrophenschutz

(1) Die Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes werden in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und der Landkreise eingeordnet. Hierbei ist ihnen die erforderliche Ausrüstung zu belassen. Einheiten, die nicht 75 vom Hundert des Aufstellungssolls erreichen oder die auf Grund ihrer Standorte für eine Einordnung nicht geeignet sind, können aufgelöst werden. Das Nähere

bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit den Ländern durch Weisung.

(2) Bei den Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes ist sinngemäß nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Einheiten des Selbstschutzes in Behörden und Betrieben.

§ 14

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden durch dieses Gesetz, durch die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes und durch Weisungen der zuständigen Bundesbehörden entstehen; persönliche und sächliche Verwaltungskosten werden nicht übernommen.

(2) Die Ausgaben sind für Rechnung des Bundes zu leisten; die damit zusammenhängenden Einnahmen sind an den Bund abzuführen. Auf diese Ausgaben und Einnahmen sind die Vorschriften über das Haushaltsrecht des Bundes anzuwenden. Die für die Durchführung des Haushalts verantwortlichen Bundesbehörden können ihre Befugnisse auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen und zulassen, daß auf diese Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden.

(3) Die Kosten, die dem Bund durch Einsatz des Katastrophenschutzes bei Katastrophen und Unglücksfällen in Friedenszeiten entstehen, sind ihm von dem Aufgabenträger zu erstatten.

§ 15

Katastrophenschutz und Selbstschutz der besonderen Verwaltungen

Im Bereich der besonderen Verwaltungen im Sinne des § 5 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) und des Bundesgrenzschutzes obliegen der Katastrophenschutz und seine Erweiterung sowie der Selbstschutz den zuständigen Bundesministern. Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes dieser Verwaltungen werden nicht in den Katastrophenschutz nach diesem Gesetz eingegliedert.

§ 16

Stadtstaatenklausel

Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen und insbesondere zu bestimmen, welche Stellen die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe dieses Gesetzes wahrzunehmen haben.

§ 17

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die dem Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1963 (Bun-

desgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz vom 6. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 629), als Anlage I beigegebene Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

In die Besoldungsgruppe B 4 wird unter „Mittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:

„Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)“.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) § 45 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 782), das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240), geändert durch Artikel 18 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965

(Bundesgesetzbl. I S. 2065), § 31 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) in der Fassung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) sowie § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893) werden aufgehoben.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes enden die Aufstellung neuer Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes und des Selbstschutzes sowie die Schaffung neuer Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes. Die §§ 9 bis 20 und 32 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1696) einschließlich der Rechtsverordnungen dazu gelten für die bestehenden Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes bis zu ihrer Einordnung in den Katastrophenschutz.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Gesetz zur Änderung des Wirtschaftssicherungsgesetzes

Vom 9. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs (Wirtschaftssicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Maßnahmen zur Sicherstellung

(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Gütern und Leistungen sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Gewinnung und Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Zuteilung, die Lieferung, den Bezug und die Verwendung
 - a) von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
 - b) von Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft, die ausschließlich zur Herstellung von Waren der gewerblichen Wirtschaft dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft zuständigen Behörden freigegeben worden sind,
3. die Verarbeitung und die gewerbliche Verwendung von Erzeugnissen der Forst- und Holzwirtschaft sowie die Zuteilung und den Bezug solcher Erzeugnisse zum Zweck der Verarbeitung oder gewerblichen Verwendung,
4. die Erzeugung, die Weiterleitung, die Umwandlung, die Umspannung, die Zuteilung, die Abgabe, den Bezug und die Verwendung von elektrischer Energie,
5. Werkleistungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu Instandsetzungen aller Art sowie zur Instandhaltung, Herstellung und Veränderung von Bauwerken und technischen Anlagen,

6. die Weiterleitung von Waren der gewerblichen Wirtschaft in Rohrleitungen,

7. die Herstellung, die Instandhaltung, die Abgabe, die Verbringung und die Verwendung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft,

8. die Fertigung in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

Waren der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Satzes 1 sind auch Rohtabak, Tabakerzeugnisse, Kaffee- sowie Kaffeemittel und Kaffee-Essenzen mit einem Gehalt an Kaffee oder Koffein.

(2) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Geld und Kredit sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Vornahme von Bank- und Börsengeschäften durch Kreditinstitute und die Geschäftstätigkeit an den Wertpapierbörsen,
2. die vorübergehende Schließung von Kreditinstituten und Wertpapierbörsen."

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes angewandt werden.“

3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige Absatz 1 des § 2 wird § 2 Abs. 2.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 3 und 4 erläßt der Bundesminister für Wirtschaft, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis, übertragen.“

6. § 5 Abs. 3 entfällt.

7. In § 6 Abs. 2 werden die Worte „nach Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch

die Worte „nach Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ ersetzt, in § 7 Abs. 1 die Worte „bei Eintritt einer der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „bei Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ und in § 8 Abs. 4 die Worte „eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2“ durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 3“ durch die Worte „§ 5 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

9. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 verkündet oder zugestellt worden ist.“

10. Die §§ 14 bis 18 entfallen.

11. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Wirtschaftsbehörden des Bundes und der Länder zur Vorbereitung der auf Grund der §§ 1, 3 und 4 zu erlassenden Rechtsverordnungen.“

12. In den §§ 23 und 29 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz werden die Worte „4 oder 14“ durch die Worte „oder 4“ ersetzt.

13. § 32 entfällt.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Der Bundesminister des Innern
Benda

Gesetz zur Änderung des Ernährungssicherungsgesetzes

Vom 9. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Ernährungssicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 938) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die für Zwecke der Verteidigung, insbesondere zur Deckung des Bedarfs der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte erforderliche Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft (Erzeugnisse) sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. den Anbau von Nutzpflanzen;
2. die Gewinnung, die Herstellung, die Erfassung, die Ablieferung, die Lieferung, den Bezug, die Zuteilung, die Verwendung, die Verlagerung, die zeitliche und räumliche Lenkung, die Bearbeitung, die Verarbeitung, die Verpackung und die Kennzeichnung der Erzeugnisse sowie die Haltung von Tieren;
3. die Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Treibstoffen, Brennstoffen, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln sowie sonstiger Betriebsmittel für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung;
4. die Zuteilung von Waren der gewerblichen Wirtschaft, die ausschließlich als Betriebsmittel im Sinne der Nummer 3 für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung dienen oder zu diesem Zweck von den nach dem Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft sowie des Geld- und Kapitalverkehrs zuständigen Behörden freigegeben worden sind;
5. die Verwendung von Produktionsmitteln in Betrieben der Ernährungswirtschaft;
6. die Veranlagung der Erzeuger zur Ablieferung;
7. die Selbstversorgung;

8. die Beschaffenheit der Erzeugnisse;

9. das Verbot der gewerbmäßigen Abgabe der Erzeugnisse für höchstens 48 Stunden;

10. die Festsetzung von Preisen, Kostenansätzen, Handelsspannen, Bearbeitungs- und Verarbeitungsspannen sowie Zahlungs- und Lieferungsbedingungen für Erzeugnisse;

11. die vorübergehende Aufrechterhaltung, Umstellung und Eröffnung von Betrieben der Ernährungswirtschaft.“

2. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.“

3. In § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und 8 bis 10“ die Worte „nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 8 bis 10“.

4. § 5 erhält im Eingang folgende Fassung:

„Durch Rechtsverordnung können zu den in § 1 genannten Zwecken hinsichtlich der Erzeugnisse und Waren, über die nach § 1 Vorschriften erlassen werden können, sowie hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Betrieben“.

5. In § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält der mit „soweit“ beginnende Teil des Satzes folgende Fassung: „soweit dies für die in § 1 bezeichneten Zwecke erforderlich ist.“

6. In § 6 Abs. 4 und 5 treten jeweils an die Stelle der Worte „nach Absatz 1“ die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“.

7. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 5 und 6 erläßt der Bundesminister unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 3. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft,
2. auf die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,

übertragen. Die Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 kann auf

die Landesregierungen nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft übertragen werden.“

8. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.
9. Der bisherige Absatz 4 des § 7 wird Absatz 3.
10. In § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „einer der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2“ die Worte „der Voraussetzung des § 2 Abs. 3“.
11. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „§ 7 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „§ 7 Abs. 2 Satz 2“.
12. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 3 erlassen worden sind, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt und soweit die Rechtsverordnungen auch den in § 1 genannten Zwecken dienen.“
13. In § 10 Abs. 5 werden die Worte „eine der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 3“.
14. § 10 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Rechtsverordnungen nach § 3 werden von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt.“
15. § 10 Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„In Rechtsverordnungen nach § 3 kann die Zuständigkeit zur Ausführung dieser Verordnungen geregelt werden.“

16. § 16 Abs. 2 Buchstabe b erhält im Eingang folgende Fassung:

„b) des Bundesministers zur Vorbereitung der auf Grund des § 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen“.

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Rechtsmittelbeschränkung

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist.“

18. § 31 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, den Wortlaut des Ernährungssicherungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Der Bundesminister des Innern
Benda

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung des Verkehrs

Vom 9. Juli 1968

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Sicherstellung des Verkehrs vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 927) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Um die für Zwecke der Verteidigung erforderlichen lebenswichtigen Verkehrsleistungen, insbesondere zur Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte, sicherzustellen, können durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen werden über

1. die Benutzung und den Betrieb einschließlich der Ausrüstung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen,
2. die Lenkung, Beschleunigung und Beschränkung der Beförderung von Personen und Gütern, des Umschlags und der An- und Abfuhr sowie über die Behandlung von Gütern im Verkehr,
3. die Beschränkung der Veräußerung oder der sonstigen rechtsgeschäftlichen Überlassung von ihrer Zweckbestimmung zugeführten Verkehrsmitteln an Gebietsfremde (§ 4 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes).

(2) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke können durch Rechtsverordnung Vorschriften auch erlassen werden über

1. den Bau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Verkehrswegen, -anlagen und -einrichtungen,
2. die Zulassung, die personelle Besetzung und die Reihenfolge der Instandsetzungen

von Verkehrsmitteln sowie über die technischen Anforderungen an Verkehrsmittel,

3. die Begründung, Erweiterung oder Beschränkung von Betriebs- und Beförderungspflichten,
4. das Verhalten bei der Benutzung von Verkehrsmitteln, -wegen, -anlagen und -einrichtungen sowie die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege, -anlagen und -einrichtungen zu benutzen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur erlassen werden,

1. um eine Gefährdung des lebenswichtigen Verkehrs zu beheben oder zu verhindern und
2. wenn ihr Zweck durch andere Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann.“

b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:

„(3) Rechtsverordnungen nach § 1 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.“

c) In § 7 Abs. 3 und in § 8 Abs. 1 werden die Worte „einer der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „der Voraussetzung des § 2 Abs. 3“.

d) In § 13 sowie in § 20 Abs. 6 und 8 werden die Worte „eine der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2“ ersetzt durch die Worte „die Voraussetzung des § 2 Abs. 3“.

3. a) § 3 wird gestrichen.
 b) In den §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und 2, den §§ 9, 22 Abs. 1 und 2, § 29 Nr. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 2, § 36 Abs. 3 wird jeweils die Verweisung auf § 3 gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Rechtsverordnungen nach den §§ 1, 4 und 5 erläßt der Bundesminister für Verkehr, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf
 1. die ihm nachgeordneten Bundesober- oder -mittelbehörden,
 2. die Landesregierungen, auch mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung der Befugnis,
 übertragen.“
 b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 wird gestrichen.
 b) In Absatz 3 werden die Worte „oder des Bundestages“ gestrichen.
6. In § 8 Abs. 1 und 3 wird jeweils anstelle von „§ 6 Abs. 3“ gesetzt „§ 6 Abs. 2“.
7. § 9 Nr. 2 wird gestrichen.
8. In § 11 Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort „daß“ eingefügt „und inwieweit“.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „diese“ eingefügt „zu ihrem Schutz“.
 b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nur auf Grund einer Weisung oder Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zulässig.“
 c) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:
 „(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 dürfen nur nach Maßgabe des Artikels 80 a des Grundgesetzes angewandt werden.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 5 wird gestrichen.
 b) In Absatz 6 werden die Worte gestrichen „oder Absatz 5“.
 c) In Absatz 9 treten an die Stelle der Worte „§ 1 und in Rechtsverordnungen nach den §§ 4 und 5 für die in § 1 genannten Zwecke“ die Worte „den §§ 1, 4 und 5“.
11. a) Die Überschrift des § 21 erhält folgenden Wortlaut:
 „Ausführung des Gesetzes für die Zwecke nach § 10 Abs. 2“.
- b) § 21 erhält folgende Fassung:
 „§ 21
 Die Ausführung dieses Gesetzes für die in § 10 Abs. 2 genannten Zwecke obliegt hinsichtlich der Deutschen Bundesbahn dem Bund, im übrigen den Ländern als eigene Angelegenheit.“
12. § 23 erhält folgende Fassung:
 „§ 23
 Rechtsmittelbeschränkung
 In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Gerichts ausgeschlossen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 vorliegt. Dies gilt nicht, wenn das Urteil oder die andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor Eintritt der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 verkündet oder zugestellt worden ist.“
13. a) Der Vierte Abschnitt „Übungen“ mit den §§ 24 und 25 wird gestrichen.
 b) In § 26 werden gestrichen:
 aa) In Absatz 1 die Worte „und 24 Abs. 2 Nr. 1“,
 bb) Absatz 2,
 cc) in Absatz 5 Satz 2 die Worte „Übungen nach § 24 Abs. 1 durchgeführt“ und das diesen Worten vorangehende Komma,
 dd) in Absatz 5 Satz 3.
14. § 28 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
15. § 36 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Streitkräfte“ die Worte „der Bundesgrenzschutz“ eingefügt.
 b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ geändert in „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“.
 c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Soweit es im Einzelfall zur Erfüllung lebens- oder verteidigungswichtiger Aufgaben dringend geboten ist, können diese Organisationen von den Vorschriften über das Verhalten bei der Benutzung abweichen; bei Abweichungen von den Vorschriften über die Benutzung und über die Verpflichtung, bestimmte Verkehrswege zu benutzen, haben sie das Benehmen mit den zuständigen Behörden herzustellen.“
16. Als § 39 a wird neu eingefügt:
 „§ 39 a
 Stadtstaaten-Klausel
 Die Senate der Länder Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die auf Grund dieses Geset-

zes erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.“

17. § 41 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Sicherstellung des

Verkehrs in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Benda

Gesetz
zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen für Zwecke der Verteidigung
einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung
(Arbeitssicherstellungsgesetz)

Vom 9. Juli 1968

Inhaltsübersicht

	§		§
Erster Abschnitt:			
Grundsätzliche Vorschriften		Unfallversicherung	20
Vorrang des freien Arbeitsvertrages	1	Rentenversicherung; Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit	21
Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen	2	Rentenversicherung; Entgelt und Beiträge	22
Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen	3	Arbeitslosenversicherung	23
Anwendungsbereich	4		
Befreiungen	5	Vierter Abschnitt:	
Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen	6	Ergänzende Vorschriften	
		Auskunftspflicht	24
Zweiter Abschnitt:		Persönliche Vorstellung	25
Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten		Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens	26
Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses	7	Rechtsweg	27
Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit	8		
Zustimmungsverfahren	9	Fünfter Abschnitt:	
		Besondere Vorschriften	
Dritter Abschnitt:		1. Unterabschnitt:	
Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten		Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse	
1. Unterabschnitt:		Anwendung der §§ 14 bis 23	28
Verpflichtungsvorschriften		2. Unterabschnitt:	
Inhalt der Verpflichtung	10	Ausbildungsveranstaltungen, Bereithaltungsbescheid	
Verpflichtungsbehörden	11	Ausbildungsveranstaltungen	29
Grundsätze für die Verpflichtung	12	Bereithaltungsbescheid	30
Verpflichtungsbescheid	13	3. Unterabschnitt:	
2. Unterabschnitt:		Sonderregelungen	
Rechtsstellung der verpflichteten Person		Zumutung von Gefahren	31
Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses	14		
Einfluß der Verpflichtung auf ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft	15	Sechster Abschnitt:	
Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst	16	Schlußvorschriften	
Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben	17	Verletzung von Sicherstellungsvorschriften	32
3. Unterabschnitt:		Verletzung der Geheimhaltungspflicht	33
Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung		Koordinierung und Bedarfsdeckung	34
Allgemeines	18	Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	35
Krankenversicherung	19	Begriffsbestimmung	36
		Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse	37
		Rechtsverordnung	38
		Einschränkung von Grundrechten	39
		Inkrafttreten	40

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Grundsätzliche Vorschriften

§ 1

Vorrang des freien Arbeitsvertrages

Das Grundrecht der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 des Grundgesetzes) gilt auch in Spannungszeiten und im Verteidigungsfall. Von den in § 2 geregelten Verpflichtungsbefugnissen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit die in der genannten Vorschrift aufgeführten Arbeitsleistungen nicht auf der Grundlage der Freiwilligkeit sichergestellt werden können.

§ 2

Maßnahmen der Sicherstellung von Arbeitsleistungen

Für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes

1. das Recht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Männern vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten und von Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr beschränkt werden,
2. ein Wehrpflichtiger in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden,
3. eine Frau vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr im zivilen Sanitäts- oder Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen

Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 sind im Verteidigungsfall zulässig. Beschränkungen und Verpflichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 sind außerdem nach Maßgabe des Artikels 12a Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig. Die Verpflichtung zu Ausbildungsveranstaltungen (§ 29) ist auch zulässig, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht gegeben sind.

§ 4

Anwendungsbereich

(1) Verpflichtungen und Beschränkungen nach § 2 sind zulässig zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen

1. bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften,

2. bei Dienststellen des Bundes einschließlich der Deutschen Bundesbahn und der Bundespost, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. bei Verbänden und Einrichtungen des Zivilschutzes,
4. in Betrieben der Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasser- und Abfallbeseitigung,
5. in Krankenanstalten und anderen Einrichtungen, in denen pflegebedürftige Personen betreut werden,
6. in Betrieben der Mineralölversorgung,
7. in der See- und Binnenschifffahrt und in sonstigen Verkehrsunternehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Bundesregierung nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Verpflichtungen und Beschränkungen auch in anderen Bereichen innerhalb des Anwendungsbereiches nach Artikel 12a Abs. 3, 4 und 6 des Grundgesetzes zulässig sind. Die Rechtsverordnung kann den Anwendungsbereich auch einschränken oder abgrenzen. Die Bundesregierung hat die Rechtsverordnung aufzuheben, wenn der Bundestag es verlangt.

§ 5

Befreiungen

(1) § 2 gilt nicht für

1. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes,
2. sonstige Personen, bei denen nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert besteht,
3. Personen, die hilfsbedürftige Angehörige oder andere hilfsbedürftige Personen aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung zu pflegen haben, es sei denn, daß die erforderliche Pflege gewährleistet ist,
4. Mitglieder oberster Verfassungsorgane des Bundes und der Länder,
5. Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit,
6. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
7. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
8. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht.

(2) § 2 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Mitglieder der Betriebs- und Personalräte.

(3) § 2 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Personen, deren Verpflichtung einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde, wenn dies für sie eine unzumutbare Härte bedeutet.

(4) § 2 Nr. 1 und 3 gilt nicht für Frauen vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Niederkunft sowie Frauen mit einem Kind unter 15 Jahren, das mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen von der Anwendung des § 2 Nr. 2 und 3 befreien, wenn die Fortführung ihrer Tätigkeit oder Berufsausbildung im öffentlichen Interesse liegt und mit der Verpflichtung nach dieser Vorschrift unvereinbar ist.

§ 6

Abgrenzung zum Wehrdienst und anderen Dienstleistungen

Die Verpflichtung zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz, in einem Zivilschutzverband und im zivilen Ersatzdienst geht einer Maßnahme zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen nach § 2 vor. Die §§ 13 und 13a des Wehrpflichtgesetzes, § 14 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das Zivilschutzkorps in Verbindung mit diesen Vorschriften und die §§ 14 und 16 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Beschränkung der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten

§ 7

Zustimmungsbedürftigkeit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

(1) Arbeitnehmer und private Arbeitgeber im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) bedürfen nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes. Das Arbeitsamt hat der Beendigung zuzustimmen, sofern durch sie die Sicherstellung von Arbeitsleistungen nicht beeinträchtigt wird oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist. § 1 ist zu beachten.

(2) Durch die Zustimmung wird nicht über die arbeitsrechtliche Berechtigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entschieden.

§ 8

Ausnahmen von der Zustimmungsbedürftigkeit

(1) Eine Zustimmung nach § 7 ist nicht erforderlich

1. bei Arbeitsverhältnissen auf bestimmte Zeit, wenn die Zeit abgelaufen ist,

2. bei gelegentlichen Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen.

(2) Die Landesarbeitsämter können Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmter Betriebe und Bereiche von der Verpflichtung befreien, vor Lösung eines Arbeitsverhältnisses die Zustimmung des Arbeitsamtes einzuholen. Die Befreiung ist dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat (Personalrat) schriftlich mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat sie den Arbeitnehmern auf betriebsübliche Weise bekanntzumachen. Die Befreiung kann befristet und für bestimmte Betriebsabteilungen erteilt werden; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 9

Zustimmungsverfahren

(1) Die Zustimmung zu der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist von dem Vertragsteil, der die Beendigung beabsichtigt, bei dem Arbeitsamt schriftlich zu beantragen, in dessen Bezirk seine Dienststelle oder sein Betrieb liegt; für das fahrende Personal der See- und Binnenschifffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt.

(2) Die Zustimmung soll beiden Teilen schriftlich mitgeteilt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Ablehnung des Antrags nicht binnen zwei Wochen, im Falle der außerordentlichen Kündigung binnen einer Woche nach seinem Eingang beim Arbeitsamt dem Antragsteller zugegangen ist.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung dem Antragsteller zuzustellen. Ist der Antragsteller minderjährig, so ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen. Der andere Teil ist von der Entscheidung zu unterrichten, wenn er vorher gehört worden ist.

Dritter Abschnitt

Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis im Verteidigungsfall und in Spannungszeiten

1. Unterabschnitt

Verpflichtungsvorschriften

§ 10

Inhalt der Verpflichtung

Durch den Verpflichtungsbescheid (§ 13) wird ein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 11

Verpflichtungsbehörden

(1) Verpflichtungsbehörde ist das Arbeitsamt. Örtlich zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb oder die Dienststelle liegt, in dem der zu Verpflichtende beschäftigt ist. Für das fahrende Personal der See- und Binnenschifffahrt ist in dringenden Fällen auch das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk das Schiff liegt. Für Grenz Arbeitnehmer und für Nichtbeschäftigte ist das Arbeitsamt

zuständig, in dessen Bezirk sie ihren ständigen Aufenthalt oder mangels eines solchen ihren jeweiligen Aufenthalt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Gemeinden, in den Ländern Bremen und Hamburg die von den Senaten bestimmten Stellen, sowie die Kreisverwaltungsbehörden Verpflichtungen bis zu einer Dauer von drei Tagen vornehmen. In diesem Fall haben sie die dem Arbeitsamt als Verpflichtungsbehörde zustehenden Aufgaben.

§ 12

Grundsätze für die Verpflichtung

(1) Die Verpflichtungsbehörde darf Personen nur in zumutbare Arbeitsverhältnisse verpflichten. Dabei sind Ausbildung, berufliche Tätigkeit, körperliche und geistige Fähigkeiten und die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der zu verpflichtenden Person sowie die besonderen Verhältnisse des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. § 1 ist zu beachten. Den Belangen des bisherigen Arbeitgebers ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; für die in § 11 Abs. 2 genannten Verpflichtungsbehörden bedürfen sie der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Bei Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, bedarf die Verpflichtung der vorherigen Zustimmung der für Personalangelegenheiten zuständigen Behörde. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die Person lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben der Behörde wahrzunehmen hat.

§ 13

Verpflichtungsbescheid

(1) Der Verpflichtungsbescheid hat zu bezeichnen

1. die gesetzliche Grundlage der Verpflichtung,
2. die Verpflichtungsbehörde,
3. den Verpflichteten,
4. den Arbeitgeber,
5. die Art der Beschäftigung,
6. die für das Arbeitsverhältnis wesentlichen Bedingungen,
7. Ort und Zeit des Arbeitsantritts,
8. die voraussichtliche Dauer der Verpflichtung.

Der Verpflichtungsbescheid muß außerdem einen Hinweis auf die Vorschriften zur wirtschaftlichen und sozialen Sicherung des Verpflichteten, eine Rechtsmittelbelehrung und eine Unterrichtung darüber enthalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung als Ordnungswidrigkeit oder als Straftat geahndet werden kann.

(2) Der Verpflichtungsbescheid kann Auflagen für den Arbeitgeber, insbesondere zum Schutz des Verpflichteten enthalten.

(3) Der Verpflichtungsbescheid ist schriftlich zu erteilen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie dem bisherigen Arbeitgeber oder Dienstherrn und, bei in Heimarbeit Beschäftigten, dem bisherigen Auftraggeber (Zwischenmeister) zuzustellen, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Bei einem minderjährigen Verpflichteten ist auch sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Verpflichtung auch mündlich oder fernmündlich ausgesprochen werden. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

2. Unterabschnitt

Rechtsstellung der verpflichteten Person

§ 14

Inhalt des durch Verpflichtung begründeten Arbeitsverhältnisses

(1) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis richten sich nach den Bedingungen, die im Betrieb, in der Dienststelle oder in entsprechenden Betrieben oder Dienststellen für Arbeitsleistungen vergleichbarer Art üblich sind; bei dem Arbeitgeber bestehende Regelungen über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung werden nicht angewendet. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die aus der An- und Abreise entstehenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der Umzugskosten zu erstatten und ihm eine Trennungsschädigung zu zahlen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Voraussetzungen, Höhe und Umfang der Trennungsschädigung und den Ersatz von Umzugskosten zu erlassen.

§ 15

Einfluß der Verpflichtung auf ein Arbeits- oder Vertragsverhältnis in der privaten Wirtschaft

(1) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ruht sein bisheriges Arbeitsverhältnis während der Dauer der Verpflichtung. § 1 Abs. 4 und 5, die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4, die §§ 5, 6, 12 und 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten entsprechend; § 5 gilt jedoch mit der Maßgabe, daß dem Arbeitgeber auf Verlangen die Beiträge zu einer Pensionskasse oder anderen Einrichtungen oder Form der betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom neuen Arbeitgeber zu erstatten sind. Dieser darf etwaige Arbeitnehmeranteile von dem Arbeitsentgelt der verpflichteten Personen einbehalten.

(2) Für in Heimarbeit Beschäftigte und für Handelsvertreter gelten die §§ 7 und 8 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

§ 16

Einfluß der Verpflichtung auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

(1) Wird ein Beamter oder ein Richter auf Probe in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so ist er für die Dauer der Verpflichtung mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt; § 9 Abs. 3 bis 10 des Arbeitsplatzschutzgesetzes gilt entsprechend, Absatz 7 nur, soweit er die Einberufung zu Wehrübungen betrifft, und Absatz 8, soweit er auf § 4 Abs. 1, 2 und 4 verweist. Für einen Lehrer an einer privaten genehmigten Ersatzschule, der nach § 172 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei ist, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Wird ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so hat der Arbeitgeber des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Verpflichtung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Nach dem Ende der Verpflichtung ist das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; insgesamt darf der Arbeitnehmer bei Arbeitsunfähigkeit nicht mehr erhalten, als er erhalten würde, wenn er nicht in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet worden wäre. Für das fortbestehende Arbeitsverhältnis gelten § 1 Abs. 1, 4 und 5, die §§ 2, 3, 4 Abs. 1 bis 4, § 5 Abs. 1, die §§ 6, 12 und 13 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechend.

(3) Auf die nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu gewährenden Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Vergütungen oder Arbeitsentgelte werden die dem verpflichteten Arbeitnehmer gewährten laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis angerechnet. Diesen laufenden Geldbezügen stehen gleich das Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Zuschüsse des Arbeitgebers nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle sowie die Leistungen der Lohnausfallvergütung und das Schlechtwettergeld.

§ 17

Zahlung von Unterschiedsbeträgen und Ersatz für Vertreterkosten und laufende Betriebsausgaben

(1) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der nicht unter § 16 fällt, erhält, soweit sich sein Nettoeinkommen im Sinne des § 10 des Unterhaltssicherungsgesetzes durch die Verpflichtung vermindert, den Unterschiedsbetrag von der zuständigen Unterhaltssicherungsbehörde zu Lasten des Bundes; dieser ist auch nach dem Ende der Verpflichtung weiterzuzahlen, solange Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder entsprechende Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt werden; § 16 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Unterschiedsbetrag darf zusammen mit den laufenden Nettogeldbezügen aus dem neuen Arbeitsverhältnis

2 700 Deutsche Mark monatlich nicht überschreiten. Der Unterschiedsbetrag unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag.

(2) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, dessen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder dessen selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung fortgeführt wird, erhält den Unterschiedsbetrag nicht. Ihm werden jedoch angemessene Aufwendungen für Ersatzkräfte oder Vertreter erstattet, die an seiner Stelle während der Dauer der Verpflichtung tätig werden. Die laufenden Nettogeldbezüge aus dem neuen Arbeitsverhältnis sind anzurechnen.

(3) Ein in ein Arbeitsverhältnis Verpflichteter, der seinen Gewerbebetrieb, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder seine selbständige Tätigkeit während der Verpflichtung nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen läßt und dessen Betrieb ruht, erhält neben dem Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Ersatz der Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer der Verpflichtung nachweist.

(4) Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf Antrag gewährt. Für die Zuständigkeit und das Verfahren gilt der Dritte Abschnitt des Unterhaltssicherungsgesetzes entsprechend.

(5) § 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes wird mit der Maßgabe angewandt, daß an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt.

3. Unterabschnitt**Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung**

§ 18

Allgemeines

Personen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 19

Krankenversicherung

(1) Beamte, Lehrer an privaten genehmigten Ersatzschulen, Richter auf Probe und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die auf Grund der §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 3 und § 174 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei sind, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei, solange sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt sind oder ihr Arbeitsentgelt weiter erhalten.

(2) Personen, die nicht unselbständig beschäftigt und aus anderen Gründen als wegen der Höhe ihres Jahreseinkommens in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht pflichtversichert sind, werden während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Verpflichtung an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, anderenfalls vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet der zuständige Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Er hat dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Befreiung auszustellen, die dem neuen Arbeitgeber vorgelegt werden muß.

(3) Die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 werden als Entgelt nur bei der Berechnung des für die Versicherungspflicht maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt. Für die Berechnung des Sterbegeldes und des Familiensterbegeldes ist der letzte Grundlohn des Versicherten vor der Verpflichtung maßgebend, falls dies für den Versicherten günstiger ist.

§ 20

Unfallversicherung

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis als Jahresarbeitsverdienst eines Versicherten, der im Zeitpunkt seiner Verpflichtung bereits versichert war, der in der Versicherung zuletzt vor der Verpflichtung maßgebende Jahresarbeitsverdienst, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Erleidet jemand, dem sonst Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist, während seiner Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis einen Arbeitsunfall, so gilt § 576 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe, daß sich der Jahresarbeitsverdienst nach § 571 der Reichsversicherungsordnung errechnet, wenn es für den Berechtigten günstiger ist.

§ 21

Rentenversicherung

Versicherungsfreiheit und Zuständigkeit

(1) In der gesetzlichen Rentenversicherung sind während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis auch versicherungsfrei

1. Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung unselbständig beschäftigt und nicht pflichtversichert sind, wenn
 - a) sie nach § 16 mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß beurlaubt werden oder ihr Arbeitsentgelt weitererkhalten
oder
 - b) ihr bisheriges Arbeitsverhältnis nach § 15 ruht
oder
 - c) ihnen für die Dauer der Verpflichtung die Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung

oder Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder die in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung gewährleistet bleibt,

2. Personen, die vor der Verpflichtung nur beitragspflichtig nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte waren und dies weiterhin sind.

(2) Für Personen, die im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, ändert sich während der Verpflichtung die Zugehörigkeit zu dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung nicht, es sei denn, daß sie auf Grund der Verpflichtung eine Beschäftigung ausüben, auf welche anders als bisher die Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung finden.

§ 22

Rentenversicherung Entgelt und Beiträge

(1) Bei Personen, die während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, gelten auch die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, und die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 als Entgelt, wenn diese Personen bereits im Zeitpunkt ihrer Verpflichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert waren. Für Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, gilt Satz 1 nicht.

(2) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber und der Versicherte tragen für die Leistungen nach § 16, welche die laufenden Geldbezüge aus dem Arbeitsverhältnis übersteigen, die Pflichtbeiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten je zur Hälfte und die Pflichtbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem in § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes bestimmten Verhältnis. Die auf die Unterschiedsbeträge nach § 17 Abs. 1 entfallenden Pflichtbeiträge trägt der Bund.

(3) Der bisherige Dienstherr oder Arbeitgeber zahlt seinen Beitragsanteil nach Absatz 2 Satz 1 an den Versicherten. Soweit der Bund nach Absatz 2 Satz 2 den Beitrag zu tragen hat, zahlt ihn die für die Bewilligung der Unterschiedsbeträge zuständige Stelle an den Versicherten.

(4) In den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten gelten für die Entrichtung der Beiträge die Personen, auf die Absatz 1 Anwendung findet, als Mehrfachbeschäftigte, die in dem Arbeitsverhältnis, zu dem sie verpflichtet wurden, überwiegend beschäftigt sind (Hauptbeschäftigung). In der knappschaftlichen Rentenversicherung hat der Versicherte die in Absatz 2 genannten Pflichtbeiträge an die für die Versicherung in der Hauptbeschäftigung zuständige Knappschaft zu entrichten.

§ 23

Arbeitslosenversicherung

(1) Personen, die unmittelbar vor der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis nicht als Arbeitnehmer

oder nicht zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren, bleiben auch während ihrer Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis versicherungsfrei.

(2) Bei der Bemessung des Beitrages zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden die Leistungen nach den §§ 16 und 17 nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Arbeitnehmer in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet, so darf ihm daraus im Falle der Arbeitslosigkeit hinsichtlich der Höhe des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe kein Nachteil entstehen. Das Nähere bestimmt die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt in Auswirkung des Satzes 1 entstehen, trägt der Bund.

(4) Besteht während der Verpflichtung in ein Arbeitsverhältnis außerhalb eines knappschaftlichen Betriebes die Zugehörigkeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 21 Abs. 2 fort, so ist § 16 Abs. 2 der Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau vom 4. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 569) nicht anzuwenden.

Vierter Abschnitt **Ergänzende Vorschriften**

§ 24

Auskunftspflicht

(1) Wehrpflichtige und Frauen, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, haben dem Arbeitsamt auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und zu belegen, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung haben Dienstherren des öffentlichen Rechts und Arbeitgeber; sie haben den Betriebs- oder Personalrat vor Erteilung der Auskunft zu unterrichten.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwandt werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber dem Finanzamt gelten insoweit nicht.

§ 25

Persönliche Vorstellung

(1) Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) müssen Wehrpflichtige, die in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden können, sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes melden oder vorstellen. Die Aufforde-

rung ergeht schriftlich; sie kann bei Gefahr im Verzug auch mündlich, fernmündlich oder durch öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art ergehen.

(2) Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) sind die in Absatz 1 genannten Personen verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitsamtes zur Feststellung ihrer körperlichen Tauglichkeit und geistigen Leistungsfähigkeit ärztlich und fachpsychologisch untersuchen zu lassen und hierbei auch ärztliche Untersuchungsmaßnahmen zu dulden, soweit diese Untersuchungen und Maßnahmen zur Feststellung der Vermittlungsfähigkeit eines Arbeitnehmers erforderlich und üblich sind.

(3) Das Arbeitsamt kann die Vorführung einer Person anordnen, die einer Aufforderung, sich vorzustellen oder ärztlich untersuchen zu lassen, ohne hinreichenden Grund nicht folgt.

(4) Für die durch die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 ausfallende Arbeitszeit hat der Dienstherr oder Arbeitgeber die Dienstbezüge oder das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Das gleiche gilt bei in Heimarbeit Beschäftigten für den Auftraggeber oder, falls sie von einem Zwischenmeister beschäftigt werden, für den Zwischenmeister, der sie mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat. Die vom Arbeitsamt geladene Person hat die schriftliche Ladung ihrem Dienstherrn, ihrem Arbeitgeber oder ihrem Auftraggeber (Zwischenmeister) unverzüglich vorzulegen, im Falle einer Aufforderung nach Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz diese Person unverzüglich zu unterrichten.

§ 26

Kosten des Verpflichtungs- und Zustimmungsverfahrens

Das Verfahren vor dem Arbeitsamt ist kostenfrei. Notwendige Auslagen, die einer Person durch das Verfahren entstanden sind, werden ihr vom Arbeitsamt erstattet. Die Kosten der Untersuchungen nach § 25 Abs. 2 übernimmt das Arbeitsamt. Das Arbeitsamt ersetzt im Auftrag des Bundes Grenzarbeitnehmern, in Heimarbeit Beschäftigten, soweit sie nicht durch § 25 Abs. 4 erfaßt werden, sowie Selbständigen den Verdienstaufschlag; die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 753) finden sinngemäß Anwendung. Diese Aufwendungen werden der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom Bund erstattet.

§ 27

Rechtsweg

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Maßnahmen nach diesem Gesetz oder einer auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten über Leistungen nach § 17 dieses Gesetzes.

Fünfter Abschnitt **Besondere Vorschriften**

1. Unterabschnitt

Freiwillig begründete Arbeitsverhältnisse

§ 28

Anwendung der §§ 14 bis 23

Wird nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) freiwillig ein Arbeitsverhältnis begründet, in das ein Wehrpflichtiger verpflichtet werden könnte, so kann das Arbeitsamt auf Antrag des Arbeitnehmers anordnen, daß die §§ 14 bis 23 anzuwenden sind. Dem Antrag soll, solange das bisherige Arbeitsverhältnis besteht, nicht entsprochen werden, wenn der bisherige Arbeitgeber widerspricht und die Anordnung für ihn eine unzumutbare Belastung zur Folge hätte. Für die Anordnung gelten die §§ 11 und 13 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

2. Unterabschnitt

Ausbildungsveranstaltungen Bereithaltungsbescheid

§ 29

Ausbildungsveranstaltungen

(1) Wehrpflichtige, die nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) für eine Aufgabe verwandt werden sollen, die besondere Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, können zu Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet werden. Der Vorrang der Freiwilligkeit (§ 1) gilt entsprechend. Die Erstausbildung darf 28 Tage, Wiederholungsveranstaltungen dürfen 14 Tage jährlich nicht überschreiten.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung

1. bestimmen, für welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben Ausbildungsveranstaltungen durchgeführt werden können,
2. die Träger der Ausbildung bestimmen und die Kostentragung regeln,
3. das Verfahren bei der Verpflichtung zur Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen regeln und
4. die Rechte und Pflichten der Teilnehmer nach folgenden Grundsätzen regeln:
 - a) dem Teilnehmer dürfen in seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis keine Nachteile entstehen,
 - b) die Heranziehung von Versicherten der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und der Arbeitslosenversicherung berührt das Versicherungsverhältnis nicht,

- c) dem Teilnehmer ist ein Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren, wobei dem privaten Arbeitgeber das weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung für einen Ausfall von mehr als zwei Stunden erstattet wird,
- d) dem Teilnehmer ist ein Ersatz des Verdienstausfalls zu gewähren, wobei ein Höchstbetrag festgesetzt werden kann,
- e) dem Teilnehmer sind die notwendigen Auslagen und Schäden an mitgebrachten Sachen zu ersetzen,
- f) während der Ausbildung ist der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sicherzustellen.

§ 30

Bereithaltungsbescheid

(1) Soll ein Wehrpflichtiger, auf den die in § 29 Abs. 2 genannte Rechtsverordnung angewandt werden kann und der für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung ausgebildet ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet werden, so kann der Verpflichtungsbescheid nach Abschluß der Ausbildung zugestellt werden (Bereithaltungsbescheid). Die Bestimmung des Zeitpunkts kann einem öffentlichen Aufruf in der Presse, im Rundfunk oder in anderer Art vorbehalten werden.

(2) Ein Bereithaltungsbescheid kann auch Wehrpflichtigen zugestellt werden, die sich freiwillig zu Arbeitsleistungen gemeldet haben, zu deren Sicherstellung Verpflichtungen vorgenommen werden können.

(3) Aus der Zustellung eines Bereithaltungsbescheides dürfen dem Empfänger keine Nachteile innerhalb eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Heimarbeitsverhältnisses oder Handelsvertreterverhältnisses erwachsen.

3. Unterabschnitt

Sonderregelungen

§ 31

Zumutung von Gefahren

Nach Eintritt der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Arbeitsleistungen (§ 3) ist ein Arbeitnehmer im Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 4) verpflichtet, bei der Erfüllung von Aufgaben, die Zwecken des Gesetzes dienen, soweit nach den Umständen und seinen persönlichen Verhältnissen zumutbar, Gefahren und Erschwernisse auf sich zu nehmen.

Sechster Abschnitt **Schlußvorschriften**

§ 32

Verletzung von Sicherstellungsvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. als Arbeitnehmer, der in ein Arbeitsverhältnis verpflichtet ist oder zur Beendigung seines Ar-

beitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, ohne aner kennenswerten Grund

- a) seine Arbeitsstelle verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist oder
 - b) sich beharrlich weigert, eine ihm aufgetragene und zumutbare Arbeit zu verrichten, die Zwecken der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dient,
2. als Arbeitgeber, der zur Beendigung eines Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, einen Arbeitnehmer zu einer Handlung nach Nummer 1 anleitet oder ihn dabei fördert.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Auflage nach § 13 Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 24 Abs. 1 eine Auskunft nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. eine Meldung nach § 25 Abs. 1 unterläßt oder
4. eine Ausbildungsveranstaltung nach § 29, zu der er verpflichtet worden ist, verläßt oder ihr fernbleibt und vorsätzlich oder fahrlässig länger als drei volle Kalendertage abwesend ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Arbeitsamt.

(5) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat geeignet ist, die Verwirklichung der Ziele, denen die Sicherstellung von Arbeitsleistungen im allgemeinen oder im Einzelfall zu dienen bestimmt ist, merkbar zu beeinträchtigen.

§ 33

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, insbesondere ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 34

Koordinierung und Bedarfsdeckung

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit den fachlich zuständigen Bundes- und Landesbehörden bei der Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs. Sie regelt hierbei, wie die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte zu verteilen sind, wenn diese nicht ausreichen, den Bedarf zu decken.

§ 35

Weisungsrecht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann zur Durchführung des Gesetzes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Weisungen erteilen. Er führt insoweit auch die Dienstaufsicht.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernimmt die ihr aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden Kosten. Sie werden ihr vom Bund erstattet.

§ 36

Begriffsbestimmung

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

§ 37

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

Soweit nach Artikel 12a Abs. 3 des Grundgesetzes öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründet werden können, werden diese nach den Vorschriften geregelt, die für die Dienstverhältnisse im jeweiligen Bereich gelten.

§ 38

Rechtsverordnung

(1) Für Arbeitnehmer bei der Bundeswehr gelten § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitsamtes die vom Bundesminister der Verteidigung durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle tritt.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 39

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des

Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) und der freien Wahl des Arbeitsplatzes (Artikel 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 40

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1968

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister des Innern
Benda

Erste Verordnung
zur Durchführung des Abschnitts II des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung
des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete
(1. AbfindungsgeldDVO)

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des § 31 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Begünstigter Personenkreis

(1) Zu den Arbeitnehmern des Steinkohlenbergbaus im Sinne des § 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete — Gesetz — gehören auch die Arbeitnehmer des Pechkohlenbergbaus und des Braunkohlentiefbaus.

(2) Bergbauspezialgesellschaften, die

1. unter Tage Schachtbau-, Ausrichtungs-, Vorrichtungs-, Raub- und Gleislegearbeiten, Stempelmontage sowie Füllortausbauarbeiten ausführen oder
2. über Tage Arbeiten ausführen, die üblicherweise und für dauernd zum bergbaulichen Betriebsablauf eines Übertagebetriebes gehören, verrichten bergbauliche Arbeiten im Sinne des § 24 Abs. 2 des Gesetzes.

(3) Das 35. Lebensjahr und die Mindestzugehörigkeit zum Bergbau (§ 25 des Gesetzes) müssen im Zeitpunkt der Entlassung vollendet sein.

§ 2

Berechnung der Zugehörigkeit zum Bergbau

Die Zugehörigkeit zum Bergbau (§ 25 Abs. 1 und 2 und § 27 Nr. 2 des Gesetzes) errechnet sich aus der Anzahl der an die knappschaftliche Rentenversicherung geleisteten Monatsbeiträge. Aus jeweils zwölf Monatsbeiträgen ergibt sich ein volles Jahr der Zugehörigkeit zum Bergbau. Die geleisteten Monatsbeiträge brauchen zeitlich nicht zusammenzuhängen. Ausfallzeiten im Sinne des § 57 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes sind zu berücksichtigen. Ersatzzeiten im Sinne des § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes sind bei der Errechnung der Zugehörigkeit zum Bergbau zu berücksichtigen, wenn der Arbeitnehmer vor Beginn der Ersatzzeit im Bergbau tätig gewesen ist. Auf die Zugehörigkeit zum Bergbau sind ferner Zeiten einer Beschäftigung im Bergbau ohne Beitragsentrichtung an die knappschaftliche

Rentenversicherung im Sinne des Satzes 1 anzurechnen, sofern sie nachgewiesen werden.

§ 3

Anrechnung

(1) Eine Anrechnung der Abfindung nach § 15 der Richtlinien vom 12. Juli 1966 über die Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus, die von Maßnahmen im Sinne des Artikels 56 § 2 des Montanunionvertrages betroffen werden (Bundesanzeiger Nr. 132 vom 20. Juli 1966) — Richtlinien vom 12. Juli 1966 — auf das Abfindungsgeld nach § 28 des Gesetzes setzt voraus, daß die Gewährung der Abfindung und des Abfindungsgeldes auf derselben Stilllegungsmaßnahme beruht.

(2) In den Fällen, in denen eine nach § 28 des Gesetzes anzurechnende Abfindung

1. beantragt, aber noch nicht gewährt oder
2. noch nicht beantragt

worden ist, wird, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Abfindung vorliegen, das Abfindungsgeld um den Betrag der Abfindung gekürzt. Wird die Abfindung nicht gewährt, so ist der nach Satz 1 abgezogene Betrag nachzuzahlen; dies gilt nicht, wenn in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 von der Möglichkeit, einen Antrag auf Leistungen nach § 9, § 14 oder § 15 der Richtlinien zu stellen, kein Gebrauch gemacht worden ist.

§ 4

Befristete Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gilt nicht für solche Arbeitnehmer, denen Knappschaftsrente wegen Erwerbsunfähigkeit befristet und bis längstens 2 Jahre vom ersten Tag des auf die Entlassung folgenden Monats an gewährt wird und die mit Ablauf dieser Frist keine der in § 26 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes aufgeführten Leistungen erhalten. § 26 Abs. 2 und 3 des Gesetzes gilt entsprechend. Das Abfindungsgeld kann erst nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist gewährt werden.

§ 5

Antrag

(1) Der Antrag auf Gewährung des Abfindungsgeldes ist in doppelter Ausfertigung bei dem Arbeits-

amt zu stellen, in dessen Bezirk das von der Stilllegungsmaßnahme betroffene Bergwerk liegt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach der Entlassung zu stellen. Ist der Arbeitnehmer vor Inkrafttreten des Gesetzes entlassen worden, so beginnt die Antragsfrist mit dem Tag der Verkündung dieser Rechtsverordnung. Im Falle des § 4 ist der Antrag innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in § 4 genannten Frist zu stellen. War der Antragsteller ohne oder durch geringes eigenes Verschulden verhindert, die Antragsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Nachsicht zu gewähren; nach Ablauf eines halben Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein solcher Antrag nicht mehr zulässig.

(3) Dem Arbeitsamt ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Abfindungsgeldes nachzuweisen; insbesondere sind vorzulegen

1. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Entlassung aus Anlaß einer Stilllegungsmaßnahme,
2. ein Nachweis über das Lebensalter des Entlassenen,
3. eine Erklärung des Entlassenen darüber, daß er ein Abfindungsgeld bisher nicht erhalten hat und daß auch ein Antrag auf Gewährung des Abfindungsgeldes bisher nicht gestellt worden ist,
4. a) eine Bescheinigung der zuständigen Knappschaft über die Anzahl der Monatsbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung einschließlich der Ausfall- und Ersatzzeiten im Sinne des § 2 sowie gegebenenfalls über eine Beschäftigung im Bergbau vor Beginn einer Ersatzzeit im Sinne des § 51 des Reichsknappschaftsgesetzes und
b) ein Nachweis für die Zeiten einer Beschäftigung im Bergbau ohne Beitragsentrichtung an die knappschaftliche Rentenversicherung,
5. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die ununterbrochene Beschäftigung im Steinkohlenbergbau in den zwei der Entlassung vorausgegangenen Jahren,
6. eine Erklärung darüber, ob ein Versagungsgrund im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes oder ein Anrechnungsgrund nach § 28 des Ge-

setzes in Verbindung mit § 3 dieser Rechtsverordnung vorliegt.

§ 6

Auszahlung

Ist der Antragsteller eine andere Person als der Anspruchsberechtigte, so darf ihm das Abfindungsgeld nur ausgezahlt werden, wenn er hierzu vom Anspruchsberechtigten schriftlich bevollmächtigt worden ist.

§ 7

Rücknahme, Rückzahlung

Die Entscheidung über die Gewährung des Abfindungsgeldes kann ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn das Abfindungsgeld auf Grund unrichtiger Angaben gewährt worden ist. Soweit die Entscheidung zurückgenommen wird, ist das Abfindungsgeld zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 8

Übergangsregelung

Ist ein Arbeitnehmer in der Zeit zwischen dem 31. März 1967 und dem Inkrafttreten des Gesetzes entlassen worden, so ist das Abfindungsgeld nach Maßgabe der Richtlinien über die vorläufige Gewährung eines Abfindungsgeldes an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus vom 14. Juli 1967 (Bundesanzeiger Nr. 134 vom 21. Juli 1967) zu gewähren, wenn der entlassene Arbeitnehmer nach den Richtlinien besser gestellt ist als nach Abschnitt II des Gesetzes.

§ 9

Anwendung im Land Berlin

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 43 Satz 2 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1968

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schiller

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 838/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	30. 6. 68	L 151/46
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 839/68 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker	30. 6. 68	L 151/47
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke	30. 6. 68	L 151/50
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 841/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfen für Olsaaten	1. 7. 68	L 152/1
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 842/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen	1. 7. 68	L 152/2
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 843/68 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	1. 7. 68	L 152/3
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 844/68 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	1. 7. 68	L 152/4
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 845/68 des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 142/67/EWG über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen	1. 7. 68	L 152/6
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 846/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 7. 68	L 152/7
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 847/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	1. 7. 68	L 152/9
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 848/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 68	L 152/10
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 849/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr	1. 7. 68	L 152/11
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 850/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 7. 68	L 152/13
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 851/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	1. 7. 68	L 152/14
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 852/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 68	L 152/16
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 853/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 7. 68	L 152/17
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 854/68 der Kommission zur Änderung des in der Verordnung Nr. 941/67/EWG vorgesehenen Zeitraums für die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Getreide-Mischfuttermittel	1. 7. 68	L 152/19
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 855/68 der Kommission zur erneuten Änderung der Verordnung Nr. 41/67/EWG hinsichtlich der Festsetzung im voraus der Abschöpfung und Erstattung für Milch-Mischfuttermittel und Milchpulver für Futterzwecke	1. 7. 68	L 152/20
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 856/68 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist	1. 7. 68	L 152/21
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 857/68 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Tomaten aus Rumänien	1. 7. 68	L 152/22

Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 30, ausgegeben am 11. Juli 1968		
27. 6. 68	Verordnung zur Erstreckung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Europarat auf das Land Berlin	573
9. 5. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 20. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Befreiung deutscher Staatsangehöriger vom Paßzwang bei der Einreise in das Vereinigte Königreich, die Insel Man und die Kanalinseln	574
9. 5. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 20. Februar 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Anerkennung britischer Besucherpässe als gültige Reisepapiere	576
9. 5. 68	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 9./24. Juni 1961 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Anerkennung britischer Besucherpässe als gültige Reisepässe	579
5. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vorläufigen Regelung für ein Weltweites Kommerzielles Satelliten-Fernmeldesystem sowie des Sonderübereinkommens	581
7. 6. 68	Bekanntmachung zu den Genfer Abkommen vom 7. Juni 1930 zur Vereinheitlichung des Wechsrechts und vom 19. März 1931 zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	582
11. 6. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	583
20. 6. 68	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	584

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
25. 6. 68 Verordnung PR Nr. 5/68 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 9/66 über Vergütungen im Spediteursanmeldegutverkehr mit Eisenbahn und Kraftwagen (Kundensatzverordnung 1966) in der Fassung der Verordnung PR Nr. 6/67	117 28. 6. 68	30. 6. 68
26. 6. 68 Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung Olsaaten	117 28. 6. 68	29. 6. 68
24. 6. 68 Verordnung Nr. 16/68 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	118 29. 6. 68	1. 7. 68
18. 6. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Signalstellen für Warnsignale auf der Weser	118 29. 6. 68	1. 7. 68
20. 6. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Aurich über die Reeden auf der Jade	118 29. 6. 68	1. 7. 68
24. 6. 68 II. Nachtrag zu den Tarifen vom 22. Dezember 1967 für die Schifffahrtabgaben auf den Bundeswasserstraßen Neckar, Main/Regnitz, Main-Donau-Kanal	119 2. 7. 68	Siehe Nr. 3
24. 6. 68 Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg für den Schiffsverkehr auf der Oste durch das Sturmflut-Sperrwerk bei Neuhaus (Oste-km 77,1)	120 3. 7. 68	5. 7. 68
5. 7. 68 Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen	123 6. 7. 68	Siehe § 4

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 799/68 des Rates über eine vorübergehende Abweichung, bei bestimmten Waren, von den Bestimmungen der Verordnung Nr. 160/66/EWG, welche das Verfahren zur Berechnung der beweglichen Teilbeträge betreffen	29. 6. 68	L 149/1
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 800/68 des Rates über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	29. 6. 68	L 149/2
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 801/68 des Rates zur erneuten Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 2 und Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 127/67/EWG	29. 6. 68	L 149/3
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung	28. 6. 68	L 148/1
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 803/68 des Rates über den Zollwert der Waren	28. 6. 68	L 148/6
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	28. 6. 68	L 148/13
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	28. 6. 68	L 148/24
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 806/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 6. 68	L 149/4
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 807/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 6. 68	L 149/5
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 808/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 6. 68	L 149/7
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 809/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 6. 68	L 149/9
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 810/68 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	29. 6. 68	L 149/11
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 811/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	29. 6. 68	L 149/13
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 812/68 des Rates über die vorübergehende teilweise Aussetzung bestimmter Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs	30. 6. 68	L 151/1
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 813/68 der Kommission über die Festsetzung der auf die Einfuhren von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen einschließlich Getreide-Mischfuttermittel anzuwendenden Abschöpfungen	29. 6. 68	L 149/15
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 814/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse, einschließlich Getreide-Mischfuttermittel	29. 6. 68	L 149/23
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 815/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	29. 6. 68	L 149/31
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 816/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 6. 68	L 149/33
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 817/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Getreide und Malz	29. 6. 68	L 149/36
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 818/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 6. 68	L 149/39

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 819/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	29. 6. 68	L 149/41
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 820/68 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	29. 6. 68	L 149/44
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 821/68 der Kommission über die bei der Einfuhr der Erstattung bei der Ausfuhr geltende Definition der geschälten und geschliffenen Getreidekörner und der perlformig geschliffenen Getreidekörner	29. 6. 68	L 149/46
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 822/68 der Kommission zur Festsetzung der Höhe der im dritten Vierteljahr des Jahres 1968 bei der Einfuhr der unter die Verordnung Nr. 160/66/EWG des Rates fallenden Waren in die Mitgliedstaaten anwendbaren beweglichen Teilbeträge	29. 6. 68	L 150/1
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	30. 6. 68	L 151/3
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 824/68 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für bestimmte Milcherzeugnisse für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969	30. 6. 68	L 151/13
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 825/68 des Rates zur Festsetzung der im Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 gültigen Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver, die für Futterzwecke verwendet werden	30. 6. 68	L 151/14
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 826/68 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober 1968	30. 6. 68	L 151/15
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse	30. 6. 68	L 151/16
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 828/68 des Rates zur erneuten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/68 hinsichtlich der Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968	30. 6. 68	L 151/21
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 829/68 des Rates zur erneuten Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 356/68 über abweichende Maßnahmen für Rindfleisch	30. 6. 68	L 151/22
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 830/68 des Rates zur Änderung der Verordnungen Nrn. 120/67/EWG, 121/67/EWG, 122/67/EWG und 359/67/EWG über die gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide, Schweinefleisch, Eier und Reis	30. 6. 68	L 151/23
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 831/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven	30. 6. 68	L 151/27
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 832/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 6. 68	L 151/28
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 833/68 der Kommission über Durchführungsbestimmungen betreffend die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken	30. 6. 68	L 151/29
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 834/68 der Kommission über die Festsetzung des Betrages der Vergütung und des Betrages der Abgabe zum Ausgleich der Lagerkosten für Zucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969	30. 6. 68	L 151/33
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 835/68 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Zucker, der in der chemischen Industrie verwendet wird	30. 6. 68	L 151/35
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 836/68 der Kommission über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker, Zuckerrüben und Melasse	30. 6. 68	L 151/38
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor	30. 6. 68	L 151/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 838/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für den in der chemischen Industrie verwendeten Weißzucker	30. 6. 68	L 151/46
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 839/68 der Kommission über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker	30. 6. 68	L 151/47
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 840/68 der Kommission zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke	30. 6. 68	L 151/50
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 841/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 116/67/EWG über die Beihilfen für Olsaaten	1. 7. 68	L 152/1
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 842/68 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 876/67/EWG zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübensamen	1. 7. 68	L 152/2
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 843/68 des Rates zur Festsetzung der Richtpreise und Interventionsgrundpreise für Olsaaten für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	1. 7. 68	L 152/3
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 844/68 des Rates zur Festsetzung der Hauptinterventionsorte für Olsaaten und der dort geltenden abgeleiteten Interventionspreise für das Wirtschaftsjahr 1968/1969	1. 7. 68	L 152/4
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 845/68 des Rates zur Änderung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 142/67/EWG über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkernen	1. 7. 68	L 152/6
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 846/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 7. 68	L 152/7
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 847/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Melasse	1. 7. 68	L 152/9
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 848/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 7. 68	L 152/10
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 849/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Zuckerrüben und Zuckerrohr	1. 7. 68	L 152/11
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 850/68 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Saccharose und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 7. 68	L 152/13
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 851/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse	1. 7. 68	L 152/14
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 852/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 7. 68	L 152/16
28. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 853/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide oder geschältem Reis in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 7. 68	L 152/17
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 854/68 der Kommission zur Änderung des in der Verordnung Nr. 941/67/EWG vorgesehenen Zeitraums für die vorherige Festsetzung der Abschöpfung und der Erstattung für Getreide-Mischfuttermittel	1. 7. 68	L 152/19
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 855/68 der Kommission zur erneuten Änderung der Verordnung Nr. 41/67/EWG hinsichtlich der Festsetzung im voraus der Abschöpfung und Erstattung für Milch-Mischfuttermittel und Milchpulver für Futterzwecke	1. 7. 68	L 152/20
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 856/68 der Kommission über die Festsetzung eines Berichtigungskoeffizienten, der bei der Berechnung des Einfuhrpreises auf die Notierungen von Tomaten der Güteklasse II anzuwenden ist	1. 7. 68	L 152/21
29. 6. 68	Verordnung (EWG) Nr. 857/68 der Kommission zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhren von Tomaten aus Rumänien	1. 7. 68	L 152/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 858/68 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung Nr. 158/64/EWG hinsichtlich der bei der Einfuhr bestimmter Milcherzeugnisse nach der Bundesrepublik Deutschland erhobenen inländischen Abgaben	1. 7. 68	L 152/23
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 859/68 der Kommission zu einer weiteren Verlängerung der Verordnung 1008/67/EWG über den besonderen Einfuhrpreis und der Entscheidungen vom 30. Juni 1967 und 17. Januar 1968 über die besonderen Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	1. 7. 68	L 152/24
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 860/68 der Kommission zur Änderung der Fassung in italienischer Sprache der Verordnung Nr. 473/67/EWG über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen auf dem Sektor Getreide und Reis	1. 7. 68	L 152/25
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 861/68 der Kommission zur Verlängerung der Verordnung Nr. 224/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Olsaaten	1. 7. 68	L 152/26
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 862/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 284/67/EWG über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 7. 68	L 152/26
29. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 863/68 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 7. 68	L 152/28
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 864/68 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Seide oder Schappeseide oder aus Baumwolle der Tarifnummern ex 50.09 und ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs	1. 7. 68	L 153/1
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	1. 7. 68	L 153/8
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 866/68 des Rates über die Regelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten	1. 7. 68	L 153/17
28. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 867/68 des Rates über die Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Olsaaten im Wirtschaftsjahr 1968/1969	1. 7. 68	L 153/18
27. 6. 68 Verordnung (EWG) Nr. 868/68 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 540/68 hinsichtlich des Ausgleichsbetrags für Weichweizen und Mais	2. 7. 68	L 154/1
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 869/68 der Kommission über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch	2. 7. 68	L 154/2
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 870/68 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen	2. 7. 68	L 154/4
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 871/68 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben	2. 7. 68	L 154/5
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 872/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 7. 68	L 154/6
1. 7. 68 Verordnung (EWG) Nr. 873/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 7. 68	L 154/7

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postcheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,80 DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.